

Jugendordnung der Ruhrbaskets Oberhausen e. V.

**Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §17
der Vereinssatzung der Ruhrbaskets Oberhausen e.V.**

A. Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob es körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter:innen bilden die Jugend des Vereins Ruhrbaskets Oberhausen e. V..

Die Jugend des Vereins Ruhrbaskets Oberhausen e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Vereins Ruhrbaskets Oberhausen e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins Ruhrbaskets Oberhausen e. V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Verein Ruhrbaskets Oberhausen e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:

- a. Fair Play
- b. Respekt
- c. Gleichberechtigung
- d. Suchtprävention
- e. Gesundheitsförderung
- f. Bewegungsförderung
- g. Kooperation

2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:

- a. Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f. Pflege internationalen Verständigung

§ 3 Schutz vor sexualisierte und interpersoneller Gewalt

Die Jugend im Verein Ruhrbaskets Oberhausen e. V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendwart trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter*innen und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.

§ 4 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins Ruhrbaskets Oberhausen e.V. sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendwart
- c. stellvertretender Jugendwart
- d. bis zu fünf Beisitzer:innen für verschiedene Aufgaben (z. B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Bildung)

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins Ruhrbaskets Oberhausen e.V..

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren, die Mitglieder in Verein Ruhrbaskets Oberhausen e. V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendassistenten sowie der Jugendwart und sein Stellvertreter.

2.) Regelung und Durchführung

Die Jugendversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im Vorlauf zur Mitgliederversammlung des Vereins statt

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim

Jugendwart eingetragt oder auf Basis eines Beschlusses des Jugendwarts einberufen werden.

Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendwarts, des stellvertretenden Jugendwarts und der Beisitzer für verschiedene Aufgaben
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendwart durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform (E-Mail, Internetseite des Vereins, Aushang in der Haupthalle bis spätestens Vier Wochen Frist vor der Versammlung) einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendwart/stellvertretende Jugendwart kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendwart bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung nicht gestellt werden.

5.) Wahlen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen.

§ 6 Jugendwart, stellvertretende Jugendwart und Beisitzer:innen

Zum Beisitzer gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist. Zum Jugendwart und stellv. Jugendwart können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

Der Jugendwart repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden des Jugendwart wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der Jugendwart ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen sind durch den Jugendwart oder in Vertretung durch den*die Stellvertreter*in einzuberufen.

Aufgaben des Jugendwarts sind:

- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien
- Jugendhilfe
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Einberufung der Jugendvollversammlung.

Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendwart ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Der Jugendwart entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeiten ist vom Vereinsjugendwart ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendwart kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 8 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Datum der Verabschiedung

Unterschrift Jugendwart